

2281/J-BR/2004

Eingelangt am 20.12.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Bundesräte Edgar Mayer, Jürgen Weiss und Andrea Fraunschiel

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Änderung des Pensionskassengesetzes

Mit der Pensionskassengesetznovelle 2003 wurde in Umsetzung der EU Richtlinie die "Mindestertragsrücklage" eingeführt. Dabei wurden die Pensionskassen dazu verpflichtet, in der Aktiengesellschaft – statt einer Sicherheitsmarge in der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) – eine Rücklage von 3 Prozent der Deckungsrückstellung zu bilden; das gegenüber der EU Richtlinie fehlende weitere Prozent kommt aus den Eigenmitteln der Pensionskassa. Diese gesetzliche Regelung geht jedoch über die EU Richtlinie deutlich hinaus. Die dadurch entstehende Vorsorge in der Aktiengesellschaft ist für den Begünstigten schwer nachvollziehbar.

Die Mindestertragsrücklage wird von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen als praktikable Leistung bewertet, es besteht jedoch der vielfache Wunsch nach Verbesserung.

Derzeit wird die Sicherheitsmarge der Pensionskassen in der Aktiengesellschaft als Mindestertragsrücklage geführt und nicht der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) des Berechtigten zugeordnet. Fast alle Pensionskassen sind daher gezwungen, durch eine Erhöhung der Verwaltungskosten diese Rücklage aufzubauen. Diese Beträge sind aber für die Anspruchsberechtigten bei einem Wechsel der Pensionskassa verloren. Wünschenswert wäre, wenn bei einem Austritt oder Wechsel die anteilige Mindestertragsrücklage im Rucksackprinzip mitgegeben werden könnte. Im Falle eines Wechsels zu einer anderen Pensionskasse wäre dann sofort der Mindestertragsschutz vorhanden.

Darüber hinaus können Rücklagen nur aus dem versteuerten Gewinn dotiert werden, weshalb dafür Körperschaftssteuer anfällt.

In der vorliegenden Regierungsvorlage 707 wird von der Beibehaltung der bisher geltenden Regelung ausgegangen. Dies bedeutet für die heimischen Pensionskassen einen Wettbewerbsnachteil, weil ausländische Unternehmungen nicht von dieser Österreich spezifischen Rechtslage betroffen sind.

Die Argumentation des Steuerausfalls ist nicht entsprechend, weil für die

Pensionskassen die Möglichkeit besteht, auch künftig auf den Mindestertrag zu verzichten und dann fallen dafür keine Steuern an.

Die zitierte EU Richtlinie 2003/41 EG schreibt anders als die europarechtlichen Vorgaben für Banken und Versicherungen keine bestimmte Rechtsform für die zusätzlichen, über die versicherungstechnischen Rückstellungen hinausgehenden Vermögenswerte (Sicherheitsmarge) zur Absicherung eines bestimmten Veranlagungsergebnisses vor.

Daher richten die unterzeichneten Bundesräte an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage:

Warum wurde bei der vorliegenden Regierungsvorlage 707, mit der das Pensionskassengesetz BGBl. Nr. 281/1990 geändert wird, nicht anstelle der Mindestrücklage in der AG eine Sicherheitsmarge in der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) eingeführt.

Wann kann mit der angestrebten Änderung gerechnet werden.